



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Beschwerde des G. vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Christian Ransmayr, 4020 Linz, Honauerstraße 2, vom 19. Februar 2007 gegen die Berufungsvorentscheidung des Zollamtes Linz vom 17. Jänner 2007, Zl. 111, betreffend Säumniszinsen entschieden:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid des Zollamtes Linz vom 19. Dezember 2005, Zl. 123, wurde gegenüber dem Beschwerdeführer eine auf Art. 202 Abs. 1 Buchstabe a) und Abs. 3 dritter Anstrich Zollkodex (ZK) gegründete dort näher bezeichnete Eingangsabgabenschuld sowie eine Abgabenerhöhung im Gesamtbetrag von 1.373.229,29 Euro gemäß Art. 217 Abs. 1 ZK buchmäßig erfasst und gemäß Art. 221 Abs. 1 ZK mitgeteilt. Laut der in diesem Bescheid enthaltenen Zahlungsaufforderung werde für die Entrichtung des Gesamtbetrages gemäß Art. 222 Abs. 1 Buchstabe a) ZK eine Frist von zehn Tagen nach Zustellung dieses Bescheides eingeräumt.

Die Zustellung dieses Bescheides erfolgte am 22. Dezember 2005.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 20. Jänner 2006 Berufung verbunden mit dem Antrag auf Aussetzung der Einhebung der Abgabenschuld gemäß Art. 244 ZK in Verbindung mit § 212a BAO, der am 24. Jänner 2006 beim Zollamt Linz einging (Postaufgabe am 20. Jänner 2006).

Die Berufung wurde mit Berufungsvorentscheidung vom 9. Juni 2006, Zl. 333, als unbegründet abgewiesen. Die Zollbehörde wies auch den Antrag auf Aussetzung der Einhebung der Abgabenschuld mit Bescheid vom 3. Februar 2006, Zl. 456, ab; die dagegen erhobene Berufung wies sie mit ihrer Berufungsvorentscheidung vom 30. März 2006, Zl. 789, ab. Der Unabhängige Finanzsenat hat über die gegen die genannten Berufungsvorentscheidungen erhobenen Beschwerden bislang noch nicht abgesprochen.

Mit Bescheid vom 15. Dezember 2006, Zl. 222, schrieb das Zollamt Linz gemäß § 80 Abs. 1 und 2 ZolIR-DG für den Säumniszeitraum 15. Dezember 2006 bis 14. Jänner 2007 Säumniszinsen in der Höhe von 5.452,74 Euro vor.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 19. Dezember 2006 fristgerecht Berufung, in der beantragt wurde, mangels Verschuldens des Berufungswerbers an der Säumnis keine Säumniszinsen festzusetzen, in eventu die festgesetzten Säumniszinsen herabzusetzen.

Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass von einer aushaftenden Stammabgabe in der Höhe von 1.338.094,58 Euro auszugehen sei, wobei in keinsten Weise davon ausgegangen werden könne, dass der Beschwerdeführer jemals einen Tatbestand verwirklicht habe, der diesen zur Leistung dieser Stammabgabe verpflichte. Diesbezüglich sei auf ein anhängiges Finanzstrafverfahren hinzuweisen.

Nichts desto trotz verhängte die Behörde Monat für Monat Bescheide, mit denen der Beschwerdeführer mit dementsprechend hohen Säumniszinsen belastet werde. Es sei dem Beschwerdeführer bis dato im gesamten Jahr 2006 kein Einkommen ausbezahlt worden, nachdem die Behörde sämtliche Einkunftsquellen bereits gepfändet habe, und der Beschwerdeführer selbst über das pfändungsfreie Einkommen nicht verfügen könne.

Der Bestimmung des § 217 Abs. 7 BAO zur Folge seien auf Antrag des Abgabepflichtigen Säumniszuschläge insoweit herabzusetzen bzw. nicht festzusetzen, als den Abgabepflichtigen an der Säumnis kein grobes Verschulden treffe, insbesondere insoweit bei nach Abgabenvorschriften selbst zu berechnenden Abgaben kein grobes Verschulden an der Unrichtigkeit der Selbstberechnung vorliege.

Gegenständlich sei die Situation die, dass an der Säumnis des Beschwerdeführers diesem kein Verschulden anzurechnen sei, insbesondere deshalb, da dem Beschwerdeführer jegliche Einkunftsquellen abgeschnitten seien und ihm allein aus diesem Grund die Begleichung der festgesetzten Säumnisgebühren nicht möglich sei.

Die Abgabenbehörde erster Instanz wies mit Berufungsvorentscheidung vom 17. Jänner 2007, Zl. 111, die Berufung ab. Begründend führte sie - soweit für das Beschwerdeverfahren vor dem Unabhängigen Finanzsenat von Relevanz - aus, das bisher noch nicht erledigte Berufungsverfahren gegen den Stammabgabenbescheid vermöge an der zu Recht erfolgten

Festsetzung von Säumniszinsen nichts zu ändern. Säumniszinsen stellten nämlich eine objektive Säumnisfolge dar. Die Pflicht zur Erhebung von Säumniszinsen setze eine formelle Abgabenzahlungsschuld voraus, nicht aber die Rechtskraft der Festsetzung der Stammabgabe (VwGH 30.4.1995, 92/13/0115).

Einwendungen gegen Vollstreckungsmaßnahmen seien mit Berufung gegen die jeweils zu Grunde liegenden Bescheide geltend zu machen, nicht mit Berufung gegen die Festsetzung von Säumniszinsen.

Die Berufung auf Bestimmungen des § 217 BAO, der den im nationalen Recht vorgesehenen Säumniszuschlag regle, gehe ebenfalls ins Leere, weil im gegenständlichen Fall Säumniszinsen vorgeschrieben worden seien, deren Verrechnung sich nach den Bestimmungen des Zollrechtes (Zollkodex bzw. Zollkodex-Durchführungsverordnung) richte.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 19. Februar 2007, in der begehrt wird, die erkennende Behörde möge gem. Art. 232 Abs. 2 Buchstabe a) Zollkodex (ZK) auf die Festsetzung von Säumniszinsen verzichten, in eventu die festgesetzten Säumniszinsen zumindest herabsetzen.

Dies mit der Begründung, die Zollbehörden könnten gem. Art. 232 Abs. 2 Buchstabe a) ZK auf die Festsetzung von Säumniszinsen verzichten, wenn diese aufgrund der Verhältnisse des Beteiligten zu erheblichen wirtschaftlichen oder sozialen Schwierigkeiten führen würden.

Genau dies sei gegenständlich der Fall. Es sei dem Beschwerdeführer bis dato im gesamten Jahr 2006 kein Einkommen ausbezahlt worden, nachdem die Behörde sämtliche Einkunftsquellen bereits gepfändet habe, und der Beschwerdeführer selbst über das pfändungsfreie Einkommen nicht verfügen könne, da dieses an den Beschwerdeführer auch nicht geleistet werde. Schon allein aus diesem Grund befinde sich der Beschwerdeführer mittlerweile in erheblichen wirtschaftlichen, aber auch sozialen Schwierigkeiten, da ihm keinerlei Einkommen zur Bewältigung des täglichen Lebens zur Verfügung stehe.

Nichts desto trotz verhängte die Behörde Monat für Monat Bescheide, mit denen der Beschwerdeführer mit entsprechend hohen Säumniszinsen belastet werde. Dies führe unstrittig zu sowohl wirtschaftlichen als auch sozialen Problemen beim Beschwerdeführer, die extrem seien, und den Tatbestand des Art. 232 Abs. 2 Buchstabe a) ZK jedenfalls erfüllen würden.

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Der Beschwerdeführer beantragte in seiner Berufung vom 19. Dezember 2006 unter Bezugnahme auf die Bestimmung des § 217 Abs. 7 BAO die Nichtfestsetzung bzw. Herabsetzung der Säumniszinsen. Die vorliegende Beschwerde stützt sich nunmehr auf die Bestimmung des Art. 232 Abs. 2 Buchstabe a) ZK.

Die im Beschwerdefall anzuwendenden Bestimmungen des Zollkodex lauten:

Art. 221

(1) Der Abgabebetrag ist dem Zollschuldner in geeigneter Form mitzuteilen, sobald der Betrag buchmäßig erfasst worden ist.

Art. 222

(1) Der nach Artikel 221 mitgeteilte Abgabebetrag ist vom Zollschuldner innerhalb folgender Fristen zu entrichten:

a) ist keine Zahlungserleichterung nach den Artikeln 224 bis 229 eingeräumt worden, so muss die Zahlung innerhalb der festgesetzten Frist geleistet werden.

Unbeschadet des Artikels 244 zweiter Absatz darf diese Frist zehn Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des geschuldeten Abgabetrags an den Zollschuldner, nicht überschreiten; ...

Ferner können die Zollbehörden auf Antrag des Zollschuldners eine Fristverlängerung gewähren, wenn sich der zu entrichtende Abgabebetrag aus einer nachträglichen buchmäßigen Erfassung ergibt. Unbeschadet des Artikels 229 Buchstabe a) darf die Frist nur um die Zeit verlängert werden, die nötig ist, damit der Zollschuldner alle erforderlichen Maßnahmen treffen kann, um seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Art. 232

(1) Ist der Abgabebetrag nicht fristgerecht entrichtet worden,

a) so machen die Zollbehörden von allen ihnen nach den geltenden Vorschriften zu Gebot stehenden Möglichkeiten einschließlich der Zwangsvollstreckung Gebrauch, um die Entrichtung dieses Betrags zu erreichen. ...

b) so werden zusätzlich zu dem Abgabebetrag Säumniszinsen erhoben. Der Säumniszinssatz kann höher als der Kreditzinssatz sein. Er darf jedoch nicht niedriger sein.

(2) Die Zollbehörden können auf die Säumniszinsen verzichten, wenn

a) diese auf Grund der Verhältnisse des Beteiligten zur erheblichen wirtschaftlichen oder sozialen Schwierigkeiten führen würden;

b) ihr Betrag einen nach dem Ausschussverfahren festgesetzten Betrag nicht übersteigt;

c) die Entrichtung des Abgabetrages innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der dafür festgesetzten Frist erfolgt.

(3) Die Zollbehörden können festsetzen:

a) Mindestzeiträume für die Zinsberechnung;

b) Mindestbeträge für die Säumniszinsen.

Art. 244

Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung

nicht ausgesetzt.

Die Zollbehörden setzen jedoch die Vollziehung der Entscheidung ganz oder teilweise aus, wenn sie begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung haben oder wenn dem Beteiligten ein unersetzbarer Schaden entstehen könnte.

Bewirkt die angefochtene Entscheidung die Erhebung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, so wird die Aussetzung der Vollziehung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht. Diese Sicherheitsleistung „braucht“ jedoch nicht gefordert werden, wenn eine derartige Forderung auf Grund der Lage des Schuldners zu ernststen Schwierigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art führen könnte.

Die maßgebenden Bestimmungen des Zollrechts-Durchführungsgesetzes lauten:

§ 75

Die Fristverlängerung nach Artikel 222 Absatz 1 Buchstabe a Unterabsatz 4 ZK darf zehn Tage nicht überschreiten.

§ 80

(1) Ist der Abgabebetrag nicht fristgerecht entrichtet worden, sind Säumniszinsen zu erheben, wenn die Säumnis mehr als fünf Tage beträgt.

(2) Als Jahreszinssatz ist ein um zwei Prozent über dem Kreditzinssatz nach § 78 Abs. 2 liegender Zinssatz heranzuziehen. Die Säumniszinsen werden je Säumniszeitraum berechnet und fallen für einen gesamten Säumniszeitraum an, auch wenn die Säumnis nicht im ganzen Säumniszeitraum bestanden hat. Ein Säumniszeitraum reicht vom 15. eines Kalendermonats bis zum 14. des folgenden Kalendermonats. Für jeden Säumniszeitraum ist der zwölfte Teil jenes Jahreszinssatzes heranzuziehen, welcher am Beginn des betreffenden Säumniszeitraumes gegolten hat.

(3) Säumniszuschläge nach § 217 der Bundesabgabenordnung sind im Anwendungsbereich des Artikels 232 ZK nicht zu erheben.

Gemäß § 1 lit. a BAO gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Angelegenheiten der bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der im § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, vorgesehenen Verwaltungsabgaben) sowie der auf Grund unmittelbar wirksamer Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu erhebenden öffentlichen Abgaben, in Angelegenheiten der Eingangs- und Ausgangsabgaben jedoch nur insoweit, als in den zollrechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist.

Die Einhebung einer Abgabe, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Berufung abhängt, ist nach § 212a Abs. 1 BAO auf Antrag des Abgabepflichtigen insoweit auszusetzen, als eine Nachforderung unmittelbar oder mittelbar auf einen Bescheid, der von

einem Anbringen abweicht, oder auf einem Bescheid, dem kein Anbringen zu Grunde liegt, zurückzuführen ist, höchstens jedoch im Ausmaß der sich bei einer dem Begehren des Abgabepflichtigen Rechnung tragenden Berufungserledigung ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuld. Dies gilt sinngemäß, wenn mit einer Berufung die Inanspruchnahme für eine Abgabe angefochten wird.

Wurde ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung gestellt, so dürfen gemäß § 230 Abs. 6 BAO Einbringungsmaßnahmen hinsichtlich der davon nach Maßgabe des § 212a Abs. 1, 2 lit. b und 3 letzter Satz BAO betroffenen Abgaben bis zu seiner Erledigung weder eingeleitet noch fortgesetzt werden.

Der mit Bescheid des Zollamtes Linz vom 19. Dezember 2005, Zl. 123, mitgeteilte Eingangsabgabenbetrag war nach Zustellung des Bescheides am 22. Dezember 2005 gemäß Art. 232 ZK in Verbindung mit § 80 ZollR-DG innerhalb der zehntägigen Zahlungsfrist, somit bis Ablauf des 2. Jänner 2006, zu entrichten. Anträge auf Zahlungserleichterung oder Fristverlängerung wurden innerhalb dieser Frist vom Beschwerdeführer nicht gestellt. Die Entrichtung innerhalb der Zahlungsfrist bzw. auch nach Ablauf einer weiteren Frist von fünf Tagen erfolgte unbestritten nicht. Auf Grund der nicht fristgerechten Einzahlung war als Säumnisfolge zwingend die Verpflichtung zur Zahlung von Säumniszinsen nach Art. 232 Abs. 1 Buchstabe b ZK in Verbindung mit § 80 ZollR-DG entstanden.

Der nach Ablauf der Zahlungsfrist gestellte Antrag auf Aussetzung nach Art. 244 ZK in Verbindung mit § 212a BAO hat zwar vollstreckungshemmende Wirkung (§ 230 Abs. 6 BAO), konnte aber an der bereits entstandenen Verpflichtung zur Entrichtung der Säumniszinsen nichts ändern. Der erst nach Ablauf der Zahlungsfrist gestellte Antrag auf Aussetzung hat nicht die Wirkung, dass die Säumnis und deren Folgen rückwirkend aufgehoben werden (z.B. VwGH 18.9.2003, 2002/16/0256; UFS ZRV/0009-Z3K/05).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Nebengebühren (Säumniszuschlag, Stundungs- und Aussetzungszinsen) setzt die Pflicht zur Erhebung dieser Nebengebühren nicht den Bestand einer sachlich richtigen oder gar rechtskräftigen, sondern einer formellen Abgabenschuld voraus (vgl. z.B. VwGH 30.5.1995, Zl. 95/13/0130). Im Fall der Abänderung der formellen Abgabenschuld sind nach den ausdrücklichen Regelungen in der BAO die genannten Nebengebühren abzuändern (§§ 212 Abs. 2, 212a Abs. 9 und 217 Abs. 8).

Ein bei einem Gericht anhängiges und den Beschwerdeführer betreffendes Finanzstrafverfahren kann in Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage nicht dazu führen, dass in dem Fall, dass der Abgabenbetrag nicht oder nicht fristgerecht entrichtet worden ist,

die Erhebung von Säumniszinsen zu unterbleiben hat (UFS 17.6.2003, ZRV/0237-Z3K/02, 4.7.2003, ZRV/0306-Z3K/02).

Gemäß § 2 Abs. 1 ZollR-DG sind die allgemeinen abgabenrechtlichen Vorschriften in Angelegenheiten der Erhebung der sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben und anderen Geldleistungen anzuwenden, soweit die Vollziehung der Zollverwaltung übertragen und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

Nach den Bestimmungen des ZK sind Säumniszinsen im Ausmaß eines nicht unter dem Kreditzinssatz liegenden Zinssatzes zu erheben. Die Modalitäten der Erhebung der Säumniszinsen sind aber den Mitgliedstaaten überlassen.

Es liegt keine Rechtswidrigkeit vor, wenn die Zollbehörde in Anlehnung an die bestehenden nationalen Regelungen über die Vorschreibung der genannten Nebengebühren den Bestand der formellen Abgabenschuld als Grundlage für die Vorschreibung der Säumniszinsen heranzieht.

In der Berufung vom 19. Dezember 2006 wurde die Nichtfestsetzung bzw. Herabsetzung der Säumniszinsen begehrt. Der Beschwerdeführer stützte sich dabei ausdrücklich auf die für Säumniszuschläge (§ 217 BAO) geltende Bestimmung des § 217 Abs. 7 BAO.

Nach § 80 Abs. 3 ZollR-DG sind allerdings Säumniszuschläge nach § 217 der Bundesabgabenordnung im Anwendungsbereich des Artikels 232 ZK nicht zu erheben, sodass auch die Bestimmung des § 217 Abs. 7 BAO im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist.

Die Zollbehörden können jedoch unter den in Art. 232 Abs. 2 ZK genannten Voraussetzungen auf die Säumniszinsen verzichten. Dazu bedarf es einer Entscheidung im Sinne des Art. 4 Nr. 5 ZK, also einer hoheitlichen Maßnahme auf dem Gebiet des Zollrechts zur Regelung eines Einzelfalls mit Rechtswirkung für eine oder mehrere bestimmte oder bestimmbare Personen.

Nach der Aktenlage ist im gegenständlichen Fall eine (erstinstanzliche) zollbehördliche Entscheidung über einen Verzicht auf Säumniszinsen bislang nicht ergangen. Eine meritorische Entscheidung durch den Unabhängigen Finanzsenat als Rechtsbehelfsbehörde der zweiten Stufe über den erstmals in der gegenständlichen Beschwerde gestellten Antrag nach Art. 232 Abs. 2 Buchstabe a) ZK wäre ein unzulässiger Eingriff in die Zuständigkeit der Abgabenbehörde erster Instanz. Der Unabhängige Finanzsenat durfte sich daher im gegenständlichen Beschwerdeverfahren - ohne den Rechtszug zu verkürzen und damit das verfassungsrechtlich gebotene Recht auf den gesetzlichen Richter zu verletzen - nicht erstmals mit Überlegungen im Hinblick auf einen allfälligen Verzicht aus persönlichen oder sachlichen (FG Hamburg 23.2.1999, IV 123/96) Billigkeitsgründen beschäftigen.

Aus den dargelegten Erwägungen erweist sich die Beschwerde als unbegründet.

Linz, am 16. Juni 2008